



Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Hochwald

gültig ab 1. Juli 2023

gestützt auf

§ 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), §56 Abs. 1 Bst. A des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; GS 131.1) und der gültigen Gemeindeordnung Hochwald vom 1. Januar 2011

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Kontrolluntersuchung,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Die Kontrollkarte für die jährlichen Kontrolluntersuchungen wird von der Gemeinde Hochwald abgegeben.

Organisation und Aufsicht

§ 2 Gemeinde

Die Einwohnergemeinde Hochwald ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Die Gemeinde hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen. Die administrative Leitung und die Organisation der Schulzahnpflege sind Sache der Gemeinde in Absprache mit der Schulleitung.

§ 3 Zahnärztinnen und Zahnärzte

- a) Die alljährliche, obligatorische Kontrolluntersuchung (d.h. für alle in der Gemeinde Hochwald wohnhaften Kinder) wird durch eine von den Erziehungsberechtigten gewählten privaten Zahnärztin/einem privaten Zahnarzt oder einer Schulärztin oder einem Schulzahnarzt (nachfolgend: Zahnärztin/Zahnarzt) durchgeführt. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein und über die Berufsausübungsbewilligung verfügen.
- b) Die Behandlung hat durch den Zahnarzt oder privaten Zahnarzt selbst oder durch einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer zahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch einen Spezialisten angezeigt, überweist der Zahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an eine Fachperson.

- c) Die Erziehungsberechtigten melden sich selbständig bei der Zahnärztin oder dem Zahnarzt ihrer Wahl an oder dieser bietet das Kind einmal jährlich zur obligatorischen Kontrolluntersuchung auf. Die Zahnärztin oder Zahnarzt bestätigt die Kontrolluntersuchung auf der Kontrollkarte, welche von der Gemeinde Hochwald zu Beginn der Schulzeit (bzw. bei Eintritt in den Kindergarten) an die Erziehungsberechtigten versandt werden. Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder nicht durch die alljährliche, obligatorische Kontrolluntersuchung prüfen und bei Bedarf behandeln lassen, haben keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde.
- d) Bei verloren gegangenen Kontrollkarten muss die behandelnde Zahnärztin oder der behandelnde Zahnarzt die vergangenen Behandlungen auf einer neuen Kontrollkarte durch Unterschrift bestätigen.

§ 4 Schulzahnpflegeinstruktoren Schulzahnpflegeinstruktorinnen oder Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Gruppen-Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Schulleitung schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen oder Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

§ 5 Kantonale Empfehlungen Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

II. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe Die Gemeinde Hochwald sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie kann dabei von Zahnärztinnen oder Zahnärzten beraten werden.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktorinnen oder Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichts mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Die gewählte Zahnärztin, der gewählte Zahnarzt führt die jährliche, obligatorische Kontrolluntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis der Zahnärztin/des Zahnarztes. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- b) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

B. Behandlung

Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.

Die Behandlung (nach Einverständnis der Erziehungsberechtigten) umfasst grundsätzlich die systematische Sanierung des Gebisses:

- Die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigung/Versiegelung)
- Die konservierenden Behandlungen
- Die chirurgischen Eingriffe
- Die parodontalen Behandlungen

Die Zahnärztin/der Zahnarzt kann im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an eine Spezialistin/einen Spezialisten (Kieferorthopäde SSO) überweisen. Für kieferorthopädische Behandlungen ist die «Empfehlung F: Kieferorthopädie/Zahnstellungskorrekturen (Kinder – 18 Jahre)» der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz massgebend.

Nicht inbegriffen sind:

- a) Zahnersatz (Prothesen, Stifzähne, Kronen)
- b) durch Unfall verursachte Zahnschäden. Diese gehen zu Lasten der Unfallversicherung.
- c) Kieferorthopädische Behandlungen der Grade 1 und 2 gemäss der obgenannten Empfehlung F: Kieferorthopädie/Zahnstellungskorrekturen (Kinder –18 Jahre) der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz.

Untersuchungen und Behandlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeiten durchzuführen.

III. Privatschulen

§ 8 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege sicher und handhaben die Untersuchungen und Behandlungen im ähnlichen Sinne wie die Gemeinde Hochwald. Sie orientieren die zuständige Gemeinde Hochwald darüber. Die Gemeinde Hochwald kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

V. Finanzielles

§ 9 Finanzielle Bestimmungen

- a) Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Diese werden von den Zahnärzten der Gemeinde direkt in Rechnung gestellt.
- b) Die Gemeinde übernimmt nur Rechnungen, die von SSO-Zahnärztinnen oder SSO-Zahnärzten nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet werden.
- c) Die Kosten der durch die Zahnärztinnen/die Zahnärzte durchgeführten über die obligatorischen Untersuchungen hinausgehenden Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der

- Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der allfälligen Beitragsleistungen der Gemeinde Hochwald ist im Regulativ, Anhang I, festgelegt.
- d) Die Zahnarztkosten für weitere Behandlungen werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Erziehungsberechtigten kontrollieren und begleichen die Rechnung und reichen sie mit Gesuch um Kostenbeteiligung ihrer persönlichen Zusatzversicherung ein. Anschliessend leiten sie die Rechnung unter Beilage des Versicherungsent-scheides und der Kontrollkarte, auf welcher die alljährlichen Kontrolluntersuchungen bestätigt sind, innert Jahresfrist an die Gemeinde weiter. Diese vergütet den Erziehungsbe-rechtigten die ihnen zustehenden Beitragsleistungen.
 - e) Die Gemeinde haftet subsidiär für das zahnärztliche Hono-rar nach erfolgloser 2.Mahnung. Diese Regelung gilt auch bei Überweisung an Spezialisten.
 - f) Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abge-schlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
 - g) In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches Ge-such der Erziehungsberechtigten eine Ausnahme von der Pflicht zur vorgängigen Begleichung der Zahnarztrechnung bewilligen, die Kosten ganz oder teilweise erlassen, bzw. über die Schulpflicht hinaus bis zum Abschluss der begon-nenen Behandlung übernehmen.
 - h) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
 - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen ver-weigert werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernach-lässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichti-gen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausge-führt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin/beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
 - i) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Unters-uchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernblei-ben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Die Gemeinde entscheidet über einen allfälligen Ausschluss. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schullei-tung/Verwaltung ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Be-schwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Hochwald vom 26. Juni 2006 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2023.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Georg Schwabegger

Franziska Saladin Kapp

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 06.07.2023

ANHANG I

REGULATIV GEMEINDEBEITRÄGE HOCHWALD AN DIE SCHULZAHNPFLEGE

- A** **Selbstbehalt von mindestens 10% des Rechnungsbetrages**
- B** **Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) – wird nachstehender Sozialtarif angewendet.**
- C** **Einkommen in CHF (massgebend ist der Durchschnitt der letzten drei rechtskräftigen Steuerveranlagungen bei der Rechnungsstellung).**

Die Gemeindebeiträge sind nach der nachfolgenden Skala auf Grund des satzbestimmenden Einkommens der Erziehungsberechtigten abgestuft:

	Satzbestimmendes Einkommen (Staatssteuerabrechnung) in CHF	Gemeindebeitrag in %
bis	30'000	100
bis	40'000	80
bis	50'000	60
bis	60'000	50
bis	70'000	40
bis	80'000	20
Ab	80'000	0

- 1) Zur Berechnung des Gemeindebeitrages an schulzahnärztliche Behandlungen wird das Steuerbare Einkommen in CHF herangezogen. Bei der Rechnungsstellung massgebend ist der Durchschnitt der letzten drei rechtskräftigen Steuerveranlagungen bei der Rechnungsstellung.
- 2) Nicht beitragsberechtigt sind Familien, die ein steuerbares Vermögen von mehr als CHF 80'000 ausweisen.
- 3) Familien mit mehr als 2 beitragsberechtigten Kindern werden um eine Einkommensstufe zurückgestuft.

Basis

Landesindex der Konsumentenpreise

Änderungen der Gemeindebeiträge bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung Hochwald sowie der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn.